



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3602/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Medizinische Versorgung im Strafvollzug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Das Bundesministerium für Justiz arbeitet derzeit an einer umfassenden Reorganisation der Straf- und Maßnahmenvollzugsverwaltung sowie an einer Reform des Maßnahmenvollzugs. Nach Abschluss dieses Reformprojekts wird eine erneute Prüfung der Umsetzung der angesprochenen Rechnungshof-Empfehlung erfolgen.

Zu 4 bis 6:

Die Vollzugsordnung ist ein auf mehrere Jahre angelegtes Arbeitsprojekt zur Erstellung einer umfassenden Dienstvorschrift für die in einer Justizanstalt tätigen Berufsgruppen. Der Strafvollzug berührt eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsmaterien, was sich in der Erarbeitung der Vollzugsordnung niederschlägt. Allein der hier angesprochene medizinische Bereich im Strafvollzug wirft viele regelungsbedürftige Fragen auf, wie etwa

- die räumliche, sachliche, personelle Ausstattung der Krankenabteilungen,
- die Zuständigkeiten bzw. konkreten Aufgaben der dort arbeitenden einzelnen Gruppen von Bediensteten (einschließlich Frage von Assistenz- und Laientätigkeiten),
- Fragen der Diensterteilung sowie der medizinischen Versorgung außerhalb der Dienstzeiten
- die Sicherheit im medizinischen Bereich,
- die Arzneimittelgebarung,

- die Erstellung von Hygienerichtlinien,
- Einsichts-, Auskunfts-, Verschwiegenheitsrechte und –pflichten sowie
- Melde- und Anzeigepflichten.

In der Vollzugsordnung sind demnach zahlreiche weitere (über das in der Anfrage genannte Gesundheits- und Krankenpflegegesetz hinausgehende) Vorschriften zu berücksichtigen, wie etwa das Datenschutzgesetz, das Strafgesetzbuch, das Beamten-Dienstrechtsgesetz, das Krankenanstaltengesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Ärztegesetz, das Suchtmittelgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Sanitätäergesetz sowie das Apothekengesetz (samt Apothekenbetriebsordnung).

Die an der neuen Vollzugsordnung mitwirkenden Bediensteten arbeiten daher in Form von interdisziplinär besetzten Gruppen zusammen. Alle Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind mit den Fachabteilungen der Vollzugsdirektion sowie des Bundesministeriums für Justiz (und in einigen Fällen sogar ressortübergreifend) abzustimmen. Dazu sind mögliche Auswirkungen der eingangs genannten, umfangreichen Reorganisation der Vollzugsverwaltung auf dieses Projekt zu beurteilen und zu berücksichtigen. Die Arbeitsgruppen müssen diese aufwändigen Arbeiten neben dem laufenden Dienstbetrieb bewältigen. Ein In-Kraft-Treten der Vollzugsordnung ist daher frühestens Mitte 2016 realistisch. Dazu werden auch die im Strafvollzug geltenden Erlässe mit der neuen Vollzugsordnung in Einklang zu bringen sein.

Besonders dringende Punkte werden daher bereits vorab behandelt. So halten etwa zu dem hier angesprochenen medizinischen Bereich zwei Mitarbeiter an der neuen Vollzugsordnung (der Kommandant der Krankenabteilung Hirtenberg sowie der Projektleiter) unter Beiziehung des Chefärztlichen Dienstes mehrmals jährlich Fachtagungen der Krankenabteilungen und Ordinationen der Justizanstalten ab. Teilnehmer sind die Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie die sonstigen in den Krankengebieten der Justizanstalten arbeitenden Vollzugsbediensteten. Im Zuge dieser Veranstaltungen werden die oben erwähnten Rechtsgrundlagen auf breiter Basis erörtert und praktisch geübt.

Zu 7 bis 9:

Das diplomierte Pflegepersonal (vom Gesetz als „gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege“ bezeichnet) sowie Pflegehelfer unterliegen besonderen berufsrechtlichen Vorschriften (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz), unabhängig davon, in welcher Einrichtung sie arbeiten. Das gilt auch für andere fallweise in den Justizanstalten ausgeübte medizinische Assistenzberufe im weiteren Sinne (hier gibt es ebensolche Spezialgesetze, wie etwa das Sanitätäergesetz, das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste oder das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz)

sowie ganz allgemein für den Einsatz eines Laien als ärztliche Hilfsperson (hier gilt das Ärztegesetz). Bei Tätigkeiten in Spitälern – wie z.B. in den Sonderkrankenanstalten Wien-Josefstadt, Wilhelmshöhe und Stein – sind noch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten von Relevanz. Es bedarf daher keiner weiteren rechtlichen Regelung für die „Aufgaben und Befugnisse“ des Pflegepersonals im Straf- und Maßnahmenvollzug.

Zu 10:

Die Empfehlung, Häftlinge in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen, wurde in den Katalog der Empfehlungen des Abschlussberichtes der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug aufgenommen. Der zeitliche Horizont für die Umsetzung dieser Empfehlung kann allerdings vor dem Hintergrund der zahlreichen Unwägbarkeiten (insbesondere die Zustimmung der Länder über den Konsultationsmechanismus) nicht seriös abgeschätzt werden.

Zu 11 bis 13:

Nachdem die Erstellung des Controllingmoduls der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV-MED – Patientendokumentation) noch nicht abgeschlossen ist, konnten zunächst nur partielle Analysen durchgeführt werden. Begonnen wurde in einem ersten Schritt bei der Medikamentenverschreibung als einem wesentlichen Kostenfaktor. Als Ergebnis eines neu eingeführten Kennzahlensystems konnte etwa die Verschreibungspraxis der einzelnen Justizanstalten gezielt umgestellt und damit eine erhebliche Kostenreduktion erreicht werden. Entsprechend den daraus gewonnenen Erfahrungen soll es auf andere Bereiche der medizinischen Versorgung ausgeweitet werden; insbesondere soll eine anstalts- sowie pro-kopf-bezogene Auswertung der Kosten der medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug eingeführt werden.

Zu 14 bis 16:

Mit einer Chefärztin steht der Strafvollzugsverwaltung nun die für die Erstellung der Konzepte für die Personalbemessung für den Ärztlichen Dienst und den Pflegedienst erforderliche Fachkompetenz zur Verfügung. Der Auftrag zur Erstellung dieser Konzepte wird noch heuer erteilt.

Zu 17 bis 19:

Das Bundeskanzleramt hat mit seiner „Richtlinie für die Ausschreibung und Gestaltung von Sonderverträgen für Ärzte in Justizanstalten“ ein einheitliches Entlohnungsschema für Ärzte in der Vollzugsverwaltung festgelegt; diese Richtlinie ist als Beilage angeschlossen.

Zu 20 bis 22:

Die Projektgruppe Standards für die Beratung, Behandlung und Betreuung von suchtkranken Menschen im Straf- und Maßnahmenvollzug hat ihre Arbeiten abgeschlossen. Die Leitlinien und Standards werden nunmehr in der Vollzugsdirektion in eine Endfassung gebracht und in der Folge in einem Durchführungserlass umgesetzt.

Wien, 25. März 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-03-27T08:34:13+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur